

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5574

nachrichtlich:

Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

20.11.2025

Beantwortung von Nachfragen aus der 115. Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2025 (Haushaltsberatungen) zu den Einzelplänen 05, 11 und 12

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf die Nachfragen aus der 15. Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2025 (Haushaltsberatungen) zu den Einzelplänen 05, 11 und 12 möchte ich gerne wie folgt antworten:

Einzelplan 05:

Titel

0505 - 111 01 „Gebühren und tarifliche Entgelte“

Frage

Wie hoch ist das aktuelle Ist 2025 und das voraussichtliche Ist 2025 zum 31.12.2025?

Antwort

Das aktuelle Ist 2025 beträgt 40.729,6 TEuro zum Stand 14.11.2025.

Das voraussichtliche Ist 2025 beträgt ca. 44.432,0 TEuro.

Titel

0505 - 112 01 „Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten“

Frage

Wie hoch ist das aktuelle Ist 2025 und das voraussichtliche Ist 2025 zum 31.12.2025?

Antwort

Das aktuelle Ist 2025 beträgt 8.992,0 TEuro zum Stand 14.11.2025.

Das voraussichtliche Ist 2025 beträgt ca. 9.809,5 TEuro.

Titel

0506 - 546 02 „Ausgaben im Zusammenhang mit der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR (FinFo)“

Frage

Wie hoch sind die nachlaufenden Ausgaben bei diesem Titel?

Antwort

So wie in der Antwort auf die entsprechende Fraktionsfrage der SPD beschrieben, fallen die im Titel 0506 - 546 02 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Auflösung der HSH Finanzfonds AöR - Finfo) veranschlagten Ausgaben für externe steuerrechtliche Prüfungen an, die im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte aus dem Anteilskaufvertrag über die ehemalige HSH Nordbank AG stehen. Die Abrechnungen der laufenden Aktivitäten durch die beauftragte Kanzlei für das jeweilige Jahr erfolgen jeweils zu Beginn des Folgejahres. Im Haushaltsjahr 2025 sind 22.127,46 Euro aus dem Titel gezahlt worden. In 2026 wird aktuell mit einem Rechnungsbetrag in Höhe von bis zu 20 TEuro gerechnet, die dann aber nur hälftig aus dem Titel gezahlt werden müssen, die andere Hälfte hat die Freie und Hansestadt Hamburg zu tragen.

Titel

0506 - 546 03 „Ausgaben im Zusammenhang mit der Auflösung der hsh portfoliomanagement AöR (portfoliomanagement)

Frage

Wie hoch sind die nachlaufenden Kosten? Kann der alte Aktenbestand kostenneutral in Räumen der Landesverwaltung gelagert werden oder gibt es alternative Unterbringungsmöglichkeiten?

Antwort

In Bezug auf den Titel 0506 - 546 03 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Auflösung der hsh portfoliomanagement AöR - pm) wurde der Ansatz aus Vorsichtsgründen für potenzielle nachlaufende Rechnungen im Zusammenhang mit der in 2023 aufgelösten hsh portfoliomanagement AöR (pm) gewählt, um diesbezüglich handlungsfähig zu bleiben. In 2025 waren bisher zwei Rechnungen zu zahlen. Zum einen war eine Rechnung für den externen Archivierungsdienstleister in Höhe von 1.221,86 Euro zu zahlen. Zum anderen war noch ein IHK-Beitrag für 2023 für die aufgelöste hsh portfoliomanagement AöR in Höhe von 8.461,92 Euro zu leisten. Da der Beitrag auf der Bemessungsgrundlage des Gewerbesteuerertrags 2023 basierte, der erst später im Jahr 2024 festgestellt worden war,

kam die Beitragsrechnung erst Anfang 2025. Dieses Beispiel zeigt, dass durchaus noch unerwartete Rechnungen im Kontext der pm aufschlagen können.

Für den externen Archivierungsdienstleister werden vrs. rund 1.000 bis 1.200 Euro jährlich für die Aufbewahrung aller physischen Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen anfallen, die jeweils hälftig aus dem betreffenden Titel und von der Freien und Hansestadt Hamburg zu tragen sind. Da eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist für die Akten bis zu 10 Jahren gilt, musste bei Auflösung der pm eine für alle Beteiligten praktikable Lösung gefunden werden, insbesondere in Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Da auch die Akten der ehemaligen HSH Finanzfonds AöR bei demselben externen Dienstleister in Hamburg lagern, bestand hier der Wunsch, auch die Akten der pm dort zu lagern, damit beiden Ländern der Zugriff jederzeit möglich ist. Bei der Lagerung in einer ggf. bestehenden leeren Liegenschaft eines Landes, wäre der Zugriff komplizierter zu regeln, jedenfalls hätten beide Länder dem zustimmen müssen. Zudem handelt es sich zum Teil um vertrauliche Unterlagen, so dass eine rechtssichere Verwahrung erforderlich ist und auch der Zugriff durch Externe jederzeit beschränkt sein muss. Mit der externen Einlagerung ist zum einen die rechtssichere Verwahrung und zum anderen auch die praktikable Handhabung der Akten sichergestellt. Sollte nämlich die Einsicht spezifischer Akten im Laufe der Zeit einmal notwendig werden, kann der externe Dienstleister beauftragt werden, diese herauszusuchen und zur Verfügung zu stellen. Auch die Vernichtung der Akten nach Ende der Aufbewahrungsfristen wird seitens des Dienstleisters vorgenommen werden. Es ist daher auch die Möglichkeit weitergehender Serviceleistungen mit der externen Einlagerung verbunden, bei jährlich überschaubaren Kosten.

Einzelplan 11:

Titel

1101 – 052 01 Erbschaftsteuer

Frage

Ist sichergestellt, dass alle verjährungsbedrohten Fälle noch bis Ende 2025 bearbeitet werden?

Antwort

Die Verjährungsfälle werden rechtzeitig vor Ablauf des Jahres festgesetzt, ggf. im Wege der Schätzung, wenn Grundlagenbescheide etc. fehlen sollten. Die Listen werden von der Sachgebietsleitung überwacht.

Es ist also sichergestellt, dass alle verjährungsbedrohten Fälle noch bis Ende 2025 bearbeitet werden.

Titel

1102 – 526 99 Kosten für Sachverständige, Gutachten u. ä.

Frage

Wie hoch sind die voraussichtlichen Ausgaben für das Gutachten und welche Ausgaben wurden bisher getätigten?

Antwort

Das Gutachten „Neuordnung der Finanzströme“ wird voraussichtlich rund 180.000 Euro kosten. Der Ansatz ist etwas höher gewählt, da je nach Aufwand und nicht auszuschließenden Anpassungen der Fragestellungen die tatsächlichen Aufwendungen sich noch verändern können. Für das vorangegangene Vergabeverfahren wurde ein Betrag von rd. 3.600 Euro aufgewendet.

Titel

1103 – 526 01 (MG 08) Ausgaben für Sachverständige, gutachterliche Leistungen und externe Beratungen

Frage

Wie hoch sind aktuell die Ausgaben für die Rechtsberatung im Organstreitverfahren?

Antwort

Aus dem Titel 1103 – 526 01 (MG 08) wurden bisher 12.145,14 Euro verausgabt. Es sind noch beauftragte Leistungen abzurechnen, deren Höhe gegenwärtig noch nicht beziffert werden kann.

Ergänzende Anmerkung:

Aus dem Einzelplan 03 wurden im Vorlauf zum Organstreitverfahren 7.775,46 Euro für die Rechtsberatung gezahlt.

Titel

1104 – 871 01 Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Frage

Es wird um Übermittlung der Inanspruchnahmen im Haushaltsjahr 2025 gebeten. Des weiteren möge die Landesregierung erläutern, warum der Ansatz bei einer regelmäßigen Aktualisierung der Risikoeinschätzung seit Jahren unverändert ist.

Antwort

Eine Übersicht der Inanspruchnahmen wird dem Finanzausschuss in einem gesonderten vertraulichen Umdruck zur Verfügung gestellt.

Wie bereits in der Antwort zur Fraktionsfrage zu diesem Titel erläutert, berücksichtigt der Ansatz von 8 Mio. Euro auch einen Puffer für unvorhergesehene Inanspruchnahmen, die sich im Laufe des Jahres aus verstärktem Insolvenzgeschehen sowie größeren Einzelfällen ergeben können. Es ist regelmäßig nicht möglich, die verschiedenen (o.g.) Einflussfaktoren hinsichtlich eines Eintrittszeitpunktes wie auch mit Blick auf den letztlich zum Zuge kommenden finalen Ausfallbetrag vollständig zu greifen. Hier bestehen sowohl Abhängigkeiten zu konjunkturellen wie auch der Branchen-Entwicklungen u.v.m. aus haushalterischer Vorsicht und unter Zugrundelegung der Erfahrungen mit diesen verschiedenen Einflussfaktoren erscheint insofern die Beibehaltung des Ansatzes sinnvoll und zweckmäßig.

Titel

1105 – 234 01 Entnahme aus dem Versorgungsfonds

Frage

Es wird um Prüfung gebeten, ob die Entnahme aus dem Versorgungsfonds in Form eines Darlehens und/oder mit einer Rückzahlungsverpflichtung aus dem Versorgungsfonds erfolgen kann.

Antwort

Das Finanzministerium wird dem Finanzausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem gesonderten Umdruck mitteilen.

Titel

1106 – 281 01 Erstattungen für Beihilfe-Aufwendungen des Landes infolge des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes

Frage

Wie hoch ist das aktuelle Ist?

Antwort

Das Ist zum Stand 31.10.2025 beträgt 2.253,2 TEuro.

Titel

1111 – 119 07 Kassenüberschüsse und sonstige nicht unterzubringende Beträge

Frage

Wie hoch ist das aktuelle Ist?

Antwort

Das Ist zum Stand 31.10.2025 beträgt 605,2 TEuro.

Titel

1111 – 461 01 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Frage

Welcher Teil des Ansatzes 2025 geht auf die Vorsorge für Mehrausgaben infolge der Tariferhöhung 2023 und der gesetzlichen Anpassung der Besoldung und Versorgung in 2024 zurück? In welcher Höhe wurde die Vorsorge benötigt?

Antwort

Auf dem Titel 1111 – 461 01 waren für den Haushalt des Jahres 2025 Mittel in Höhe von 585.521,0 TEuro veranschlagt.

Davon waren als Folge des Tarifergebnisses von Ende 2023, Geltungszeitraum bis einschließlich Oktober 2025, und der Anpassungen der Besoldung und Versorgung in 2024 Mehrausgaben (auch: sogenannte "TuBV-Mittel") in Höhe von 483.330,0 TEuro für die Landesverwaltung ohne Landesbetriebe vorgesehen.

Für Mehrausgaben bei den Landesbetrieben infolge der Erhöhung und der Anpassung im Bereich "TuBV 2023/2024" war eine weitere Vorsorge i. H. v. 7.200,0 TEuro vorgesehen.

Für den zu erwartenden Tarifabschluss 2025 und nachfolgende Anpassungen der Besoldung und Versorgung waren für den Geltungsbereich November und Dezember 2025 in dem Ansatz des Titels weitere 16.617,4 TEuro als Vorsorge veranschlagt.

Mit dem 2. Nachtragshaushalts für den Haushalt 2025 hat die Landesregierung eine bedarfsgerechte Anpassung (- rd. 48 Mio. Euro) der Vorsorge für die TuBV-Mittel "2023/2024" und weiterer Vorsorgen vorgeschlagen.

Bis zum Jahresende sind noch eine Vorsorge i. H. v. 16.617,5 TEuro für die künftige Entwicklung bei Tarif, Besoldung und Versorgung und eine Vorsorge für generelle Personalmehrausgaben der Hauptgruppe 4 für den Rest des Jahres in Höhe von 50.000,0 TEuro vorgesehen. Der Haushaltsansatz im Entwurf des Zweiten Nachtragshaushalts wird gleichwohl noch deutlich höher sein. Änderungen im Haushaltsvollzug werden generell nicht im Nachtrag abgebildet. Das betrifft die Umsetzung der TuBV-Mittel "2023/2024".

Im Einzelnen:

Von dem in Drs. 20/3700 bei Titel 1111 - 461 01 dargestellten Ansatz von rd. 537 Mio. Euro, sind im Vollzug

- rd. 458,5 Mio. Euro in die Einzelpläne der Staatskanzlei und der Ressorts ohne Landesbetriebe
- rd 12,1 Mio. Euro in die Einzelpläne zugunsten der Landesbetriebe

umgesetzt worden.

Es kann bei dieser Vorsorge nicht abgeschätzt werden, in welcher Höhe von den - unter Berücksichtigung des Entwurfs für einen Zweiten Nachtragshaushalt - noch vorhandenen rd. 66,6 Mio. Euro bis Jahresende abfließen werden. Offen sind u.a. der Abschluss des Tarifvertrags der TdL ab November 2025 sowie weitere Bedarfe der Häuser, die zu weiteren Mittelumsetzungen führen würden. Ausgaben werden aus dem Titel selbst im Übrigen nicht geleistet, sodass nie ein Ist abgebildet sein wird.

Die noch verbleibenden Mittel stellen unter Zugrundelegung des Entwurfs für einen Zweiten Nachtragshaushalt rund 1,1 Prozent der Gesamtausgaben für Personal/Versorgung in Höhe von 5.767.661,5 TEuro dar.

Titel

1111 – 971 08 Vorsorge im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe

Frage

Es wird um eine schriftliche Erläuterung der erwarteten Ausgabenentwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe gebeten.

Antwort

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird der Bitte in einem gesonderten Umdruck an den Finanzausschuss nachkommen.

Titel

1111 – 971 17 Globale Mehrausgabe im Bereich Flucht und Asyl

Frage

Werden die Mittel in 2025 benötigt? Wenn ja, in welcher Höhe voraussichtlich?

Antwort

Auf Grund des fortgeschrittenen Haushaltsvollzugs ist inzwischen absehbar, dass die Vorsorge in diesem Jahr nicht benötigt wird.

Einzelplan 12:

Titel

1209 – 821 09, MG 09 „Grunderwerb AHE Glückstadt“

Frage

Schriftliche Information zur Rechtslage, ob der Ausschuss nach § 64 LHO über den Kauf informiert werden muss.

Antwort

Nach Verabschiedung dieses Haushaltstitels wäre eine erneute Beteiligung des Finanzausschusses oder des Landtags vor dem Erwerb der AHE Glückstadt *nicht* mehr rechtlich erforderlich. Dasselbe würde auch gelten, wenn es sich – hypothetisch – erneut um eine Verpflichtungsermächtigung handeln würde.

Gemäß § 64 Abs. 3 LHO ist der Finanzausschuss zu beteiligen, falls der beabsichtigte Kaufpreis für ein Grundstück dessen Wert um mindestens 10% und um mindestens 50.000,00 Euro überschreitet. Dies ist bei der AHE Glückstadt *nicht* der Fall.

Zudem ist gemäß § 64 Abs. 2 LHO eine Beteiligung des *Landtags* erforderlich, wenn ein Grundstück erworben werden soll, ohne dass dies im Haushaltsplan vorgesehen ist. Auch dies ist bei der AHE Glückstadt *nicht* der Fall. Der Haushaltsplan 2026 enthält ausdrücklich einen gesonderten Titel genau für den Erwerb der AHE Glückstadt. Wenn der Haushalt mit diesem Titel verabschiedet wird, ist der Landtag daher *nicht* erneut zu beteiligen, sofern die Regierung im Haushaltsjahr 2026 auf Grundlage dieses Titels die Immobilie erwerben möchte.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2025 wurde zudem allgemein die haushaltsrechtliche Situation thematisiert, wenn Grundstücke auf Grundlage von *Verpflichtungsermächtigungen* erworben werden sollen. Diese Frage würde sich zwar in Bezug auf die AHE Glückstadt nicht mehr stellen, soweit der Haushalt 2026 nunmehr einen regulären Haushaltstitel für das Jahr 2026 vorsieht, allerdings soll die Frage der Vollständigkeit halber beantwortet werden.

Wenn ein Grundstück auf Grundlage einer Verpflichtungsermächtigung erworben werden soll, so ist der Finanzausschuss ebenfalls gemäß § 64 Abs. 3 LHO zu beteiligen, sofern der beabsichtigte Kaufpreis den Wert des Grundstücks um mindestens 10% und um mindestens 50.000,00 Euro übersteigt. Diese Vorschrift gilt unabhängig davon, ob die Haushaltsmittel für ein Grundstücksgeschäft durch eine Verpflichtungsermächtigung oder durch einen regulären Titel zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 64 Abs. 2 LHO ist auch betreffend Verpflichtungsermächtigungen der Landtag erneut zu beteiligen, wenn ein Grundstücksgeschäft *nicht* bereits im Haushalt vorgesehen ist. Wenn allerdings eine Verpflichtungsermächtigung *für ein konkretes Grundstücksgeschäft* erteilt wurde, ist dieses Grundstücksgeschäft im Haushalt vorgesehen, weil Verpflichtungsermächtigungen ebenfalls einen Teil des Haushalts bilden. In diesem Fall ist eine erneute Beteiligung des Landtags entbehrlich. Ebenso wie bei regulären Haushaltstiteln zur Vornahme konkreter Grundstücksgeschäfte hat auch in diesem Fall der Landtag bereits mit Verabschiedung der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt seine Zustimmung zu dem späteren Grundstücksgeschäft erteilt.

Unabhängig von der Rechtslage bleibt es bei der Zusage, dass eine Ausschussbefassung vor Ankauf der AHE Glückstadt erfolgen wird.

Titel

1221 – 711 12 „Herrichtung von Raumschießanlagen“

Frage

Warum ist ein Ansatz ausgebracht, wenn lt. Antwort auf die Fragen weder in diesem Jahr ein Mittelabfluss zu erwarten ist noch eine Planung für 2026 besteht.

Antwort

Eine Ansatzänderung im laufenden Haushalt ist nicht mehr möglich.

Da nicht ausgeschlossen ist, dass sich für 2026 noch kleine Herrichtungsmaßnahmen ergeben, die kurzfristig umgesetzt werden können, soll der Ansatz bestehen bleiben.

Titel

1205 – 711 14 „Einrichtung von Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIAS) in den Finanzämtern“

Frage

Müsste der Ansatz in dem Titel nicht auf Null gesetzt werden, wenn sich die Maßnahme beim Finanzamt Neumünster erst in der Planung befindet?

Antwort

Eine Ansatzänderung im laufenden Haushalt ist nicht mehr möglich, für 2026 sollte ein Ansatz bestehen bleiben, da die bauliche Umsetzung im kommenden Jahr geplant ist.

Titel

1612 - 711 04 MG 02 Investitionen zur Nutzung von regenerativen Energien in Landesliegenschaften“

Frage

Bitte um Sachstand zur Umsetzung der Photovoltaik-Strategie

Antwort**1. Photovoltaik (PV)-Kurzbericht**

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit, weshalb effektive Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Im Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) des Landes ist in § 6 Abs. 1 festgelegt, dass der Landesregierung dabei eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Zudem hat die Koalition in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Landesverwaltung beim Klimaschutz Vorbild

sein soll und die Nutzung von Photovoltaik bei den Landesliegenschaften sowohl bei Neu- und Sanierungsvorhaben als auch im Bestand zum Standard werden soll. Die 2024 veröffentlichte PV-Strategie des Landes gibt einen klaren Fahrplan sowie Zwischenziele für den PV-Ausbau auf Landesliegenschaften vor.

Mit der PV-Strategie beabsichtigt die Landesregierung die Installation von PV-Anlagen unter der Prämisse einer möglichst maximalen Ausschöpfung der Flächenpotenziale. Zwischenziele sind 5.000 kWp für 2026 und 12.500 kWp für 2030. Mit den in diesem Jahr erarbeiteten PV-Potenziallisten werden die PV-Potenziale auf Gebäudeebene entsprechend der potentiell realistischen Leistung der gesamten Dachflächen eines Gebäudes ermittelt. Zudem liegt die PV-Potenzialliste Fassaden vor und die PV-Potenzialliste Parkplätze und gebäudenaher Freiflächen befindet sich in der Finalisierung durch die GMSH. Anhand dieser Arbeitsgrundlagen legt das Finanzministerium momentan das Ausbauziel für 2040 fest. In der Umsetzung wird das Finanzministerium gemeinsam mit der GMSH den Ausbau insbesondere im Rahmen von Kopplungsmaßnahmen mit dem Umsetzungskonzept, vorhandenen Kapazitäten innerhalb der GMSH und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Einklang bringen.

Mit Stand September 2025 sind auf 72 Gebäuden im Eigentum des Landes PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 1.858 kWp installiert (Hochrechnung Ertrag ca. 1,58 GWh/ Jahr¹). In Planung und Umsetzung befinden sich derzeit PV-Anlagen auf 45 Gebäuden mit voraussichtlich ca. 2.600 kWp (Hochrechnung Ertrag ca. 2,21 GWh/ Jahr). Aus der PV-Potenzialliste Dächer ergeben sich im ersten Schritt weitere 70 PV-Anlagen zur Planung.

Die GMSH hat im Rahmen einer Markterkundung geprüft, ob PV-Potenzialflächen an Dritte überlassen werden sollten. Die Auswertung zeigt, dass eine langfristige Verpachtung von Dachflächen für das Land organisatorisch, rechtlich und wirtschaftlich nachteilig wäre. Daher wird eine Überlassung an Dritte derzeit nicht weiterverfolgt.

Der gewonnene Strom soll vorrangig der Eigennutzung dienen. Der Einbau von Batteriespeichern leistet hier einen wesentlichen Beitrag.

Nachfolgende Projekte sind derzeit zur Kombination von PV mit Batteriespeichern in Planung: LKN.SH Pellworm, Fachhochschule Westküste, Landesfeuerwehrschule Harrislee. Für die Liegenschaften ist jeweils eine PV-Anlage bereits genehmigt. Die Planung des Speichers an der Fachhochschule Westküste erfolgt in Abstimmung mit der Erarbeitung des Energiekonzeptes, das im Rahmen des Umsetzungskonzeptes erarbeitet wird. Der Speicher am LKN.SH Pellworm sowie ein Speicher am LKN.SH Norderhever befinden sich bereits in Umsetzung. Eine Realisierung der weiteren Speicher ist bis voraussichtlich 2027 geplant.

Die Entwicklung des Photovoltaik-Ausbau in den Landesliegenschaften zeigt eine positive Dynamik: Innerhalb von nur zwei Jahren wurde die installierte Leistung von 650 kWp (vgl. KA 20/1308 aus 2023) auf rund 1.858 kWp nahezu verdreifacht. Gleichzeitig ist es gelungen, die Integration von PV-Anlagen, auch durch den Aufbau einer Task-Force PV

¹ Hochrechnung gem. angenommenem Ertrag von 850 kWh/ Jahr

innerhalb der GMSH, fest in den Bau- und Sanierungsprozessen zu verankern. Hierdurch wird Photovoltaik heute selbstverständlich mitgeplant und routinemäßig umgesetzt. Die deutliche Ausweitung der Projekte (von 8 Anlagen in Umsetzung im Jahr 2023 zu 45 Anlagen im Jahr 2025) unterstreicht, wie strukturiert das Land seine Ausbauziele verfolgt.

Titel

1612 – 712 21, MG 02 „Energetische Sanierungsmaßnahmen“

Frage

Der Ansatz müsste abgesenkt werden, da sich die aufgeführten Ausgaben für die aufgelisteten Maßnahmen deutlich unterhalb von 25 Mio. Euro bewegen.

Antwort

Mit der Nachschiebeliste erfolgte eine Absenkung auf 10 Mio. Euro.

Nicht abfließende Haushaltsmittel werden zum Jahresende dem SV IMPULS zugeführt und stehen dann für die Folgejahre wieder für Umsetzungskonzept-Maßnahmen (UmSeKo - zur Klimaschutz-Teilstrategie Bauen und Bewirtschaftung) zur Verfügung.

Titel

1612 – 712 21 MG 02 „Energetische Sanierungsmaßnahmen“

Frage

Inwiefern ist das Vorhaben "Musikhochschule Lübeck - Ankauf Immobilie Bundesbank" eine „energetische Maßnahme“?

Antwort

Das Gebäude „Immobilie Bundesbank“ soll durch die Musikhochschule Lübeck genutzt werden. Zur Herrichtung sind diverse energetische Sanierungsmaßnahmen notwendig, insbesondere vss. am Erweiterungsbau. Der Altbau befindet sich energetisch überwiegend auf dem Stand der Erbauungszeit und ist denkmalgeschützt.

Diese Maßnahme ist seit Herbst 2024 als Projekt des Umsetzungskonzepts (UmSeKo - zur Klimaschutz-Teilstrategie Bauen und Bewirtschaftung) beauftragt. Im Zuge der geplanten Gesamtsanierung muss eine umfassende energetische Bewertung und Berechnung in Abstimmung mit dem Nutzer und unter Einbeziehung dessen künftiger konkreter Nutzung (das Raumbuch wurde in KW 45 vom Nutzer an das MBWFK übergeben) erfolgen. Es ist geplant im kommenden Jahr einen Freiberufllich Tätigen (FbT) für die gesamte Planung der ehemaligen Bundesbank zu beauftragen und auf dieser Grundlage Entscheidungen über die konkret erforderlichen energetischen Sanierungsmaßnahmen zu treffen. Die Flächenreduzierung der Büros wird gem. UmSeKo berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der GMSH soll im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung in den nächsten zwei bis drei Jahren für den Holstentorplatz 2 und 2a ein

Anschluss an die kommunale Wärmeversorgung der Hansestadt Lübeck (Fernwärme) erfolgen. Ein genauer Zeitplan liegt der GMSH bisher noch nicht vor.

Titel

0505 – 812 08 „Ausstattung von Neuanmietungen der Finanzämter“

Frage

Finanzämter Flächensuffizienz

Wie viel Fläche muss eingespart werden und wie soll das Ziel erreicht werden?

Antwort

Maßgeblich für die Flächenreduzierung der Finanzämter sind die gesetzlich festgelegte Zielsetzung gemäß § 6 Abs. 4 EWKG sowie zwei darauf aufbauende Kabinettsbeschlüsse vom 4. Oktober 2022 (KV 229/2022) und vom 14. März 2024 (KV 56/2024). Demnach sind die Büroflächen bis 2030 um 20 Prozent zu verringern. Die beheizten Nettoraumflächen sind gestaffelt bis 2030 um 10 Prozent und bis 2040 um weitere 10 Prozent, insgesamt also um 20 Prozent, zu reduzieren. Als Referenzzeitpunkt gilt der 1. Januar 2019.

Die Verringerung der Nettoraumfläche erfolgt insbesondere durch die Umsetzung behördenübergreifender Portfoliokonzepte, die aktuell erarbeitet werden und die Aufgabe nicht mehr benötigter Gebäude vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider